



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2014
(OR. en)

14886/14

FIN 805

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 688 final
Betr.:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Annahme der Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu der Abfassung und der Nutzung nationaler Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 688 final.

Anl.: COM(2014) 688 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2014
COM(2014) 688 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF**

**ÜBER DIE ANNAHME DER EMPFEHLUNGEN DER INTERINSTITUTIONELLEN
ARBEITSGRUPPE ZU DER ABFASSUNG UND DER NUTZUNG NATIONALER
ERKLÄRUNGEN**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den
Europäischen Rechnungshof
über die Annahme der Empfehlungen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu der
Abfassung und der Nutzung nationaler Erklärungen**

Die Kommission hat kontinuierlich und konsequent neue Maßnahmen eingeführt, um gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der Mittel der Europäischen Union (EU) zu sorgen. Dennoch ist die aktuelle Situation nicht voll und ganz zufriedenstellend, da die Fehlerquoten bei der geteilten Mittelverwaltung nach wie vor hoch und weitere Verbesserungen vonnöten sind.

Wie sich herausstellte, sind nationale Erklärungen ein wichtiges Thema sowohl für das Europäische Parlament (EP) als auch den Rat und ein hochsensibles Thema für die meisten Mitgliedstaaten. Laut den Schlussbestimmungen der Haushaltsordnung (HO)¹ haben die Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die mit der Verwaltung von Mitteln der Union betraut sind, der Kommission (ab 2014) jährlich eine Verwaltungserklärung vorzulegen; außerdem können die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der HO „Erklärungen [abgeben], die auf der geeigneten Ebene unterzeichnet sind“.

Nach Ansicht der Kommission können nationale Erklärungen die Zusicherung der Kommission insgesamt stützen, sofern eine Reihe von Anforderungen erfüllt sind, um zu gewährleisten, dass die nationalen Erklärungen zuverlässig sind und einen Mehrwert bieten. Zu diesem Zweck sollte eine nationale Erklärung nicht bloß eine Zusammenfassung von Feststellungen der Prüfbehörden auf kommunaler und nationaler Ebene sein. Vielmehr sollte eine solche Erklärung einen Mehrwert bieten, indem sie das Vertrauen in die Verwaltung der EU-Mittel stärkt und die politische Verpflichtung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung verdeutlicht; sie sollte zu einem günstigen Zeitpunkt innerhalb des Kontroll- und Berichtszyklus der EU veröffentlicht werden und hinreichend transparent sein, um ein Bewusstsein für die Systeme zu schaffen, die in den Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Mittel bestehen.

Überdies trägt neben den neu einzuführenden nationalen Erklärungen auch ein verbessertes System der Rechenschaftspflicht dazu bei, die wirtschaftliche Haushaltsführung der EU insgesamt zu verbessern (siehe Entlastungsbeschlüsse 2012).

In diesem Zusammenhang hat die Kommission angeregt, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Arbeitsgruppe einzurichten (die Empfehlungen bezüglich der Struktur ausspricht und Dokumentenvorlagen erstellt), und legte eine Erklärung vor, in der sie sich bereit erklärte, die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Dokumentenvorlage für die von den Mitgliedstaaten auf geeigneter politischer Ebene zu erstellenden nationalen Verwaltungserklärungen zu prüfen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Bei der Schlussbesprechung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe wurden ihre Empfehlungen zu nationalen Erklärungen erörtert und verabschiedet. Die Kommission erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten derzeit rechtlich nicht verpflichtet sind, nationale Erklärungen abzugeben. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem eine Reihe konkreter Kriterien erarbeitet, die, obgleich ihre Erfüllung freiwillig ist, in der Praxis herangezogen werden können und zugleich flexibel genug sind, um Raum für spezifische nationale Anforderungen an die nationalen Erklärungen zu lassen.

Die Kommission befürwortet die Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe und unterstützt nachdrücklich den Einsatz nationaler Erklärungen als Instrument der öffentlichen Rechenschaftspflicht zwischen den nationalen Regierungen und den nationalen Parlamenten, da sie bedeutsamer, sichtbarer und besser geeignet sind als Verwaltungserklärungen, um das Bewusstsein für die Systeme zur Kontrolle der EU-Mittel in den Mitgliedstaaten zu schärfen. Die Kommission ist bereit, nach der Annahme der Empfehlungen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe Möglichkeiten zur weiteren Förderung dieser nationalen (politischen) Erklärungen auszuloten.